

Aktenzahl: 0060-2024-5

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.01.2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 4 Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg I für die Ortschaften Atzenbrugg, Weinzierl, Ebersdorf und Tautendorf		
Wahllokal: Gemeindeamt Atzenbrugg, Archivraum, Wachauer Straße 5a		
Verbotszone: 50 Meter im Umkreis vom Archivraum, Wachauer Straße 5a		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg II für die Ortschaft Heiligeneich, jedoch ohne „Siedlung Florianiweg“, Wiener Landstraße, Hauptplatz, Raiffeisenplatz, Moosbierbaumer Straße und Dr.-Haussteiner-Gasse (Heiligeneich „Nord-Ost“)		
Wahllokal: Neue Mittelschule Heiligeneich, St. Pöltner Straße 8		
Verbotszone: 50 Meter im Umkreis von der NMS Heiligeneich		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg III für die Ortschaft Moosbierbaum und Heiligeneich „Nord-Ost“		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Heiligeneich, Moosbierbaumer Straße 5		
Verbotzone: 50 Meter im Umkreis vom Feuerwehrhaus Heiligeneich		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Atzenbrugg IV für die Ortschaften Trasdorf, Hütteldorf und Watzendorf		
Wahllokal: Feuerwehrhaus, Trasdorf, Dürnröhler Straße 9		
Verbotzone: 50 Meter im Umkreis vom Feuerwehrhaus Trasdorf		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*)	9.00 Uhr	12.00 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Atzenbrugg, am 15.10.2024

Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde



Beate Jilch

Angeschlagen am: 16.10.2024

Abzunehmen am: 27.01.2025

Abgenommen am: